

Schulkonferenz

§§ 128ff Hessisches Schulgesetz, Konferenzordnung §§ 1-16



- Zusammensetzung je nach Schulform und Alter der SchülerInnen:
50% LehrerInnen, 50% SchülerInnen und Eltern plus der/die SchulleiterIn
- 11 – 25 Mitglieder, über die Anzahl der Mitglieder entscheidet die Gesamtkonferenz
- SchulleiterIn als Vorsitzende/r

50% Lehrer, 50% Eltern + Schüler (ab Jg. 8)

Schulen bis Jg. 6, (+Förderschulen): nur Eltern

Schulen bis Jg. 9/10: Eltern 30%, Schüler 20%

Schulen bis Jg. 12/13: Eltern 25%, Schüler 25%

Oberstufenschulen: Eltern 20%, Schüler 30%

Berufliche Schulen: Eltern 10%, Schüler 40%

Schulen für Erwachsene: Schüler 50%

Berufsschulen : + je 2 Vertreter Arbeitgeber / Arbeitnehmer beratend

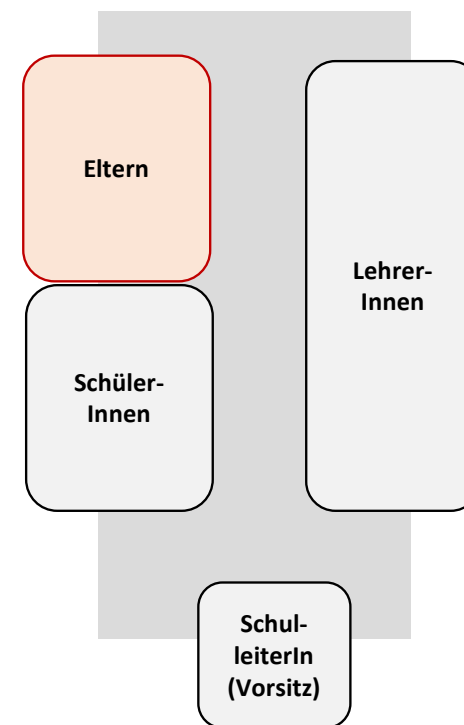
- Recht auf Teilnahme an Konferenzen und SV- und SEB-Sitzungen
- Tagt mindestens einmal pro Schulhalbjahr
- Beschlussfähigkeit bei mindestens 50%, sonst erneute Einladung
- offene Abstimmungen
- Verschwiegenheit
- Protokollpflicht über jede Sitzung -> Mitglieder, Vorsitzende des SEB und SV

Ausnahmen:

SchulleiterIn kann bei pädagogischen oder rechtlichen Bedenken gegen Beschlüsse eine Wiederaufnahme fordern -> erneute Beratung in 10-20 Schultagen

Bei ‚unaufschiebbaren Angelegenheiten‘ trifft der Schulleiter die Entscheidung alleine

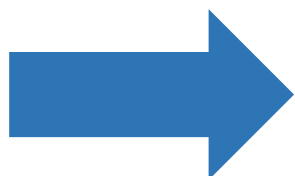
Schulkonferenz



Schulkonferenz §§ 110-112, 127, 129, 133 Hessisches Schulgesetz



Vorschlagsrecht	
Entscheidungsrechte (Auswahl)	Anhörungsrechte (Auswahl)
<ul style="list-style-type: none"> Schulprogramm 	<ul style="list-style-type: none"> Entscheidungen über Schul- und Unterrichtsorganisation
<ul style="list-style-type: none"> Grundsätze freiwilliger Unterrichts-/Betreuungsangebote, verpflichtende Ganztagsangebote 	<ul style="list-style-type: none"> Einrichtung von Vorklassen, Standorte für den inklusiven Unterricht
<ul style="list-style-type: none"> Grundsätze der Zusammenarbeit mit anderen Schulen und außerschulischen Einrichtungen, Schulpartnerschaften 	<ul style="list-style-type: none"> Entscheidungen des Schulträgers über Schülerbeförderung und Schulwegsicherung
<ul style="list-style-type: none"> Schulhaushalt 	<ul style="list-style-type: none"> Entscheidungen über größere bauliche Maßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> Schulordnung 	<ul style="list-style-type: none"> Endgültige Beauftragung Schulleiter
<ul style="list-style-type: none"> Stellungnahme zu Beschwerden von Schülern, Eltern, bei über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung 	



Prozess: Schulleitung legt Vorschläge zur Beratung vor, Schuko berät und entscheidet. Viele Entscheidungen der Schuko gehen in ein sog. Beteiligungsverfahren, d.h. der SEB wird um Zustimmung gebeten oder muss angehört werden. Frist: 4 Unterrichtswochen

Ziel: Verständigung ! Lehnt der SEB Entscheidungen für zustimmungspflichtige Maßnahmen der Schulkonferenz ab, wird die letztliche Entscheidung an das Staatliche Schulamtes übertragen.